

# Satzung des Vereins Los Amigos

---

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Los Amigos.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Hanau.

## § 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, Sammlern und Künstlern rund um das Thema „**Masters of the Universe**“ eine Plattform zu bieten, ihre Sammlungen usw. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Der Satzungszweck wird durch Ausstellungen, Führungen und Informationsveranstaltungen usw. verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Spenden, Erbschaften usw.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte zu stellen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
5. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist bzw. sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch im Nachhinein nicht erfüllt werden.
2. Der Austritt erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Der Austritt kann zum Schluss des Geschäftsjahres veranlasst werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für die Wirksamkeit ist der fristgerechte Eingang maßgebend.
3. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
4. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
5. Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrages oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden (jedoch Hinweis auf § 9 Abs. 13).
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Jedes Mitglied ist an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

## § 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,

- b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d. Wahl der Schatzmeisters,
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - f. Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr,
  - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - j. Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins sowie
  - k. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
  3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.
  4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
  5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
    - a. mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung verlangen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
    - b. die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
  6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
  7. Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.
  8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  9. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  10. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
  11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  12. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  13. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  14. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

15. Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden.
16. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
17. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
18. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
19. Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister zusammen.
2. Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
9. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts sowie
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
10. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
11. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung erscheint.
12. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung schriftlich bevollmächtigen. Ein Vertreter kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.

13. An die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hanau, 20.09.2020

Gründungsmitglieder:

Name	Vorname	Adresse	Datum & Unterschrift
Weisker	Daniel		
Schuhmacher	Andreas		
Weber	Erik		
Di Vincenzo	Francesco		
Nolte	Sven		
Göttlich	Thomas		
Breidenbach	Angela		